

An alle Banken (MFIs) und an alle Nicht-MFI-
Kreditinstitute
und an die Rechenzentralen der
Sparkassen und Kreditgenossenschaften
(sowie an die Bankenverbände und Meldewesen-
Software-Hersteller)

15. Januar 2024

Rundschreiben Nummer 04/2024

Bankenstatistik – Kreditdatenstatistik (AnaCredit)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Rundschreiben werden folgende Änderungen, die wir bereits im Juli 2023 mit der Schemaanpassung (gültig ab Februar 2024) angekündigt haben, erneut aufgegriffen und konkretisiert. Die Änderungen gelten ab Februar 2024.

1. Einführung der neuen nationalen Kennung DE_PS_CD
2. Neue Registerart und Rechtsform für die eGbR
3. Neue Rechtsform FBRANCH
4. Änderung der Rückmeldungen zu den Vertragspartnerstammdatenmeldungen (RIAD-Rückmeldungen)
5. Elektronische Abrufbarkeit von Rundschreiben und Einstellung des postalischen Versands

1 Einführung der neuen nationalen Kennung DE_PS_CD

Wie bereits im Juli 2023 in den Richtlinien und dem technischen Meldeschema AnaCredit (Version 2.5) angekündigt, wird ab Februar 2024 für deutsche Vertragspartner die neue nationale Kennung DE_PS_CD eingeführt. Dabei handelt es sich um einen 14- bzw. 15-stelligen numerischen Identifikator, der vom Statistischen Bundesamt für Kernhaushalte und Extrahaushalte (öffentliche Einheiten) sowie sFEU (ehemals öffentliche Einheiten) vergeben wird.

Die Liste der Kernhaushalte umfasst alle deutschen Gebietskörperschaften (wie beispielsweise Städte, Gemeinden und Landkreise) und die Sozialversicherungen. Bei den Extrahaushalten handelt es sich um öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen der Gebietskörperschaften, die als Nichtmarktproduzenten dem Staatssektor zugeordnet werden. Unter sFEUs fallen sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen der Gebietskörperschaften, die als „Marktproduzenten“ außerhalb des Staatssektors zu schlüsseln sind¹.

Die drei Listen der o.g. Einheiten inklusive des neuen Identifikators sowie der entsprechenden Sektor- und Wirtschaftszweiginformationen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenstatistik/kundensystematik>

Für deutsche Vertragspartner gilt folgende Priorität bei der Vergabe von nationalen Kennungen:

1. Registernummer (DE_TRD_RGSTR_CD)
2. Identifikator für öffentliche Einheiten (DE_PS_CD)
3. Umsatzsteuernummer (DE_VAT_CD)
4. Steuernummer (DE_TAX_CD)

Bestehende Vertragspartner, die bereits vor Februar 2024 an uns gemeldet wurden, müssen nicht korrigiert werden, sofern in der Vergangenheit für diese Vertragspartner eine nationale Kennung (außer DE_NOTAP_CD) gemeldet wurde. D.h. ein Vertragspartner, für den bisher beispielsweise eine Umsatzsteuernummer gemeldet wurde und für den zusätzlich die nationale Kennung DE_PS_CD vorliegt, muss nicht rückwirkend korrigiert werden. Eine Änderungsmeldung ab Meldetermin Februar 2024 ist hier ebenfalls nicht erforderlich. Die bis dahin verwendete nationale Kennung (außer DE_NOTAP_CD) kann weiterhin gemeldet werden. Ein entsprechender Hinweis wird im Rahmen der nächsten Aktualisierung im Februar 2024 in die Richtlinien zur Kreditdatenstatistik aufgenommen.

Für Vertragspartner, die in den o.g. Listen enthalten sind und für die bisher der Wert „DE_NOTAP_CD“ gemeldet wurde, muss **bis spätestens Meldetermin Juli 2024 die nationale Kennung DE_PS_CD rückwirkend ab Februar 2024 nachgemeldet** werden. Rückwirkende Korrekturen für Meldetermine vor Februar 2024 sind nicht erforderlich.

2 Neue Registerart und Rechtsform für die eGbR

Mit dem ab 01.01.2024 gültigen MoPeG (Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts) wird nunmehr im Gesetz eine ausdrückliche Unterscheidung zwischen Innen- und Außen-GbRs getroffen², die in AnaCredit schon länger umgesetzt ist. Meldepflichtig nach AnaCredit sind nach wie vor nur Außen-GbRs. Innen-GbRs dürfen im Rahmen der AnaCredit-Erhebung nicht an die Bundesbank gemeldet werden.

¹ Vgl. Bankenstatistik, Kundensystematik: Statistische Sonderveröffentlichung 2 (<https://www.bundesbank.de/resource/blob/612514/514a197476538ca897af83807e0d157d/mL/statso2-bankenstatistik-kundensystematik-data.pdf>)

² Vgl. § 705 Abs. 2 BGB in neuer Fassung

Zusätzlich wird durch das MoPeG die Möglichkeit geschaffen, eine GbR durch Registereintrag zur eGbR³ zu machen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine solche Eintragung im Gesellschaftsregister (GsR) Pflicht, z.B. wenn die Gesellschaft Grundstücke erwerben will, was eine Eintragung im Grundbuch erforderlich macht.

Für eingetragene GbRs ist ab Meldetermin Februar 2024 die neue Rechtsform DE111 sowie der entsprechende Eintrag im Gesellschaftsregister als nationale Kennung DE_TRD_RGSTR_CD beginnend mit „GsR“ bzw. „GSR“ zu melden.

Für bereits gemeldete GbRs, die im Zuge des MoPeG zur eGbR werden, darf keine neue Vertragspartnerkennung vergeben werden. Die bereits vorhandene Vertragspartnerkennung wird auch nach der Umwandlung zur eGbR fortgeführt⁴. Es werden lediglich die entsprechenden Meldeattribute wie die nationale Kennung sowie die Rechtsform angepasst.

3 Neue Rechtsform FBRANCH

Entsprechend dem technischen Meldeschema AnaCredit (Version 2.5), welches im Juli 2023 veröffentlicht wurde, wird ab Februar 2024 die neue Rechtsform „FBRANCH“ (**Foreign Branch**) eingeführt. Diese ist für Vertragspartner zu verwenden, bei denen es sich um ausländische Niederlassungen handelt.

Eine ausländische Niederlassung ist eine institutionelle Einheit, die ein rechtlich abhängiger Teil eines Rechtsträgers und in einem anderen Land gebietsansässig ist als dem Land, in dem der Hauptsitz des Rechtsträgers eingetragen ist⁵.

Im Datensatz der ausländischen Niederlassung ist für das Attribut Rechtsform – sofern gemäß Meldeschema Vertragspartner-Stammdaten⁶ erforderlich – nicht mehr der Wert „NOT_APPL“, sondern der Wert „FBRANCH“ zu melden. Eine rückwirkende Korrektur für Meldetermine vor Februar 2024 ist nicht erforderlich.

4 Änderung der Rückmeldungen zu den Vertragspartnerstammdatenmeldungen (RIAD-Rückmeldungen)

Ab dem 01. Februar 2024 ändert sich der Umfang der RIAD-Rückmeldungen. Die Rückmeldungen werden ab diesem Zeitpunkt alle noch bestehenden Validierungsfehler ab Meldetermin September 2018 und nicht nur die für den eingereichten Meldetermin gültigen Fehler enthalten. Validierungsfehler können demnach für verschiedene Meldetermine (VLD_FRM) auftreten

³ Vgl. §§ 707ff BGB in neuer Fassung

⁴ Vgl. Rundschreiben Nr. 66/2021: „Stabilität von Vertragspartnerkennungen“ (<https://www.bundesbank.de/resource/blob/878982/93da43c987d6f6625c36129e21f4d528/mL/2021-10-26-rs-66-data.pdf>)

⁵ Vgl. Gliederungspunkt III.1.e) der Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit)

⁶ <https://www.bundesbank.de/resource/blob/842646/6fb408402b458344656b7c5cdca409b4/mL/anacredit-meldeschema-stammdaten-ab-2021-08-01-data.pdf>

(Beispiel siehe weiter unten). Die Gültigkeit der Validierungsfehler orientiert sich an den Meldeterminen, zu denen die zugrundeliegenden Stamm- und/oder Beziehungsdaten eingereicht wurden.

Im technischen Meldeschema AnaCredit (Version 2.5) ist bereits das Gültigkeitsende (VLD_T) für die Validierungsfehler enthalten. Da das VLD_T allerdings bisher nur bei neuen Validierungsfehlern bzw. neu validierten Referenzperioden ab August 2023 im RIAD-System vorliegt und nicht bei älteren Validierungsfehlern, die vor August 2023 entstanden sind, wird die Spalte VLD_T zunächst nicht in den Rückmeldungsdateien enthalten sein.

Perspektivisch wird das VLD_T in die Rückmeldungsdateien aufgenommen und an Sie übermittelt. Sobald der konkrete Zeitpunkt für die Aufnahme des VLD_T in die Rückmeldungsdateien feststeht, werden wir Sie vorab entsprechend informieren.

Anbei eine beispielhafte Rückmeldung des Validierungsfehlers CY0011 für die CP_ID 12345 (Hinweis: Die Spalte „VLD_T“ ist noch nicht in den Rückmeldungen ab Februar 2024 enthalten):

CP_ID	TYP_CP_ID	VLD_FRM	VLD_T	VLDTN_ID
12345	1	201903	202003	CY0011
12345	1	202103	202109	CY0011
12345	1	202110	202212	CY0011
12345	1	202306		CY0011

Eine weitere technische Änderung ab dem 1. Februar 2024 betrifft den Ausweis von AK0001 im Zusammenhang mit der DS-Validierungsregel (technische Bezeichnung: DS-[Cube_ID]-[Variable_ID]). DS-Validierungsfehler werden künftig als Datei-bezogene Fehler behandelt. Das bedeutet, dass ein DS-Validierungsfehler nur noch in der Rückmeldung zu der jeweiligen Meldungsdatei, in der der fehlerhafte Datensatz enthalten war, ausgewiesen wird. Dies hat außerdem zur Folge, dass der Validierungscode AK0001 („Es gab keine Datei-bezogenen Fehler.“) nicht mehr in der Rückmeldung enthalten sein wird, wenn in dieser Datei mindestens ein DS-Fehler vorhanden ist. Der entsprechende Absatz im Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln⁷ wird im Rahmen der nächsten Aktualisierung im Februar 2024 angepasst.

5 Elektronische Abrufbarkeit von Rundschreiben und Einstellung des postalischen Versands

Alle Rundschreiben mit Informationen zur Bankenstatistik/Kreditdatenstatistik (AnaCredit) finden Sie auf unserer Internetseite unter folgendem Link:

<https://www.bundesbank.de/action/de/730314/bbksearch?tfi-730324=586682>

Daher werden wir künftig Rundschreiben nicht mehr postalisch verschicken.

⁷ <https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenstatistik/kreditdatenstatistik-anacredit--611424>

Um keine Änderungen bezüglich AnaCredit zu versäumen, können Sie sich unter dem nachfolgenden Link über das Formular "Meldewesen" für den Newsletter "Bankenstatistik: AnaCredit" anmelden: <https://www.bundesbank.de/de/service/newsletter>

Da die Verzeichnisse der Kernhaushalte, Extrahaushalte und sFEU von der Kundensystematik bereitgestellt und aktualisiert werden, ist es empfehlenswert ebenfalls den allgemeinen Newsletter "Bankenstatistik" zu abonnieren, um auch hier keine wichtigen Änderungen zu verpassen.

Bei inhaltlichen Fragen zu AnaCredit erreichen Sie uns unter den folgenden Mailadressen:

- anacredit-stammdaten@bundesbank.de
- anacredit-kreditdaten1@bundesbank.de

Für Fragen im Zusammenhang mit den Kernhaushalten, Extrahaushalten und den sFEU steht Ihnen der Fachbereich Kundensystematik (kundensystematik@bundesbank.de) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Jünger Zaspel



Beglaubigt:
S. Perilli
Tarifbeschäftigte